

# RS Vwgh 1990/11/20 89/11/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.1990

## Index

23/01 Konkursordnung  
23/04 Exekutionsordnung  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

EO §290;  
IESG §8 Abs1;  
KO §1 Abs1;

## Rechtssatz

Der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld fällt nur in jenem Ausmaß in die Konkursmasse des Dienstnehmers, in dem die gesicherten Ansprüche pfändbar sind. Der dem unpfändbaren Teil der gesicherten Ansprüche entsprechende Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld verbleibt trotz Konkursöffnung über sein Vermögen in der freien Verfügung des Dienstnehmers.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110017.X01

## Im RIS seit

20.11.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)